

Verwaltungsvorschrift über die Zahlung einer Besitzstandszulage an Personalüberhangkräfte bei Wechsel in ein niedriger bewertetes Aufgabengebiet

Präambel

Das Land Berlin bietet Tarifbeschäftigten, die dem Personalüberhang zugeordnet sind, nach den Bestimmungen dieser Regelung finanzielle Anreize durch die Zahlung einer Besitzstandszulage für einen einvernehmlichen Wechsel in ein niedriger bewertetes Arbeitsgebiet zur Besitzstandswahrung bei Einsatzflexibilisierung.

§ 1

Geltungsbereich und Voraussetzungen

- (1) Die Regelung gilt ausschließlich für Tarifbeschäftigte des Landes Berlin, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen und dem Personalüberhang zugeordnet sind.
- (2) Zwingende Voraussetzung für die Zahlung einer Besitzstandszulage ist die Wirtschaftlichkeit. Die Gewährung einer Besitzstandszulage ist nur möglich, wenn eine adäquate, kostenneutrale Vermittlung im Land Berlin nicht möglich ist und die geplante Vermittlung auf ein niedriger bewertetes Aufgabengebiet im dienstlichen Interesse liegt.
- (3) Die Zugehörigkeit zum Personalüberhang wird durch den einvernehmlichen Wechsel in ein niedriger zu bewertendes, zumutbares Aufgabengebiet (Herabgruppierung) beendet.
- (3) Über Ausnahmen von den Vorgaben dieser Regelung im Einzelfall entscheidet die Senatsverwaltung für Finanzen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung einer Besitzstandszulage besteht nicht.

§ 2

Ausschlussstatbestände

- (1) Die Zahlung einer Besitzstandszulage ist ausgeschlossen, wenn das Arbeitsverhältnis infolge verminderter Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung geändert werden muss. Sofern über einen Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger noch nicht abschließend entschieden wurde, ist eine Zahlung ebenfalls ausgeschlossen.

- (2) Die Gewährung eines Teilausgleichs nach der Verwaltungsvorschrift über Teilausgleiche an Personalüberhangkräfte bei Wechsel in ein niedriger bewertetes Arbeitsgebiet schließt die Zahlung einer Besitzstandszulage nach dieser Regelung aus.
- (3) Eine Verminderung der Arbeitszeit führt nicht zu der Zahlung einer Besitzstandszulage.

§ 3

Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die Prüfung der Realisierbarkeit der Besitzstandszulage obliegt der Beschäftigungsdienststelle bzw. den beteiligten Dienststellen.
- (2) Verbindliche Angebote bedürfen der Schriftform und sind von der Personalstelle zu unterbreiten.
- (3) Die Annahme des Angebots auf Zahlung einer Besitzstandszulage durch die Dienstkraft erfolgt durch Unterzeichnung einer Änderung zum Arbeitsvertrag im gegenseitigen Einvernehmen. Die Modalitäten der Besitzstandszulage sind in einer gesonderten Nebenabrede zum Arbeitsvertrag zu vereinbaren.
- (5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird über bewilligte Einzelfälle von der zuständigen Dienststelle über die zu leistende Besitzstandszulage unterrichtet. Hierfür sind die von der Senatsverwaltung für Finanzen bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

§ 4

Umfang und Höhe der Besitzstandszulage

- (1) Die Höhe der Besitzstandszulage richtet sich nach der monatlichen Einkommensdifferenz, die durch die Herabgruppierung entsteht. Die Dienstkraft wird so behandelt, als wäre sie weiterhin in der für sie zuvor geltenden Entgeltgruppe eingruppiert. Die sonstigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die auf die Eingruppierung abstellen, richten sich nach der einzelvertraglich vereinbarten Entgeltgruppe, nach der der Besitzstand gewährt wird. Näheres wird durch Rundschreiben bestimmt.
- (2) Die übertarifliche eingruppierungsmäßige Behandlung endet, wenn der Dienstkraft wieder ein Aufgabengebiet übertragen wird, das der ursprünglichen Eingruppierung entspricht oder gegenüber einem solchen höherwertig ist. Ist die neue Tätigkeit nach derselben Entgeltgruppe bewertet, nach der sich die einzelvertraglich vereinbarte Bezahlung richtete, liegt keine Höhergruppierung vor; vielmehr findet lediglich die einzelvertragliche Vereinbarung ihr Ende. Ist die neue Tätigkeit nach einer höheren Entgeltgruppe bewertet, als derjenigen, nach der sich die einzelvertraglich vereinbarte Bezahlung richtete, liegt eine Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe vor, nach der sich die einzelvertraglich vereinbarte Bezahlung richtete (und nicht aus der Entgeltgruppe, in der die/der Beschäftigte tarifgemäß eingruppiert war), und die einzelvertragliche Vereinbarung findet ihr Ende. Sie endet ferner, wenn die Dienstkraft nicht bereit ist, ein angebotenes, zumutbares und adäquat bewertetes Arbeitsgebiet wahrzunehmen.

§ 5 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Dienstkraft verpflichtet sich, der Dienststelle bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Wechsels in ein niedriger bewertetes Arbeitsgebiet alle Informationen zu geben, die ggf. Einfluss auf die Gewährung der Besitzstandszulage haben könnten (z. B. Antrag auf Erwerbsminderungsrente).
- (2) Für die Übertragung eines niedriger bewerteten Arbeitsgebietes ist die einvernehmliche Änderung des Arbeitsvertrages erforderlich.
- (3) Die Dienstkraft ist zur Übernahme eines nach der zuvor geltenden Entgeltgruppe zu bewertenden Aufgabengebietes verpflichtet.

§ 6 Finanzierung

Leistungen nach dieser Regelung sind aus den dienststelleneigenen Personalkostenansätzen der die Dienstkraft aufnehmenden Dienststelle zu zahlen. Über Ausnahmen entscheidet die Senatsverwaltung für Finanzen; dies gilt insbesondere für Personalüberhang, der vor 2012 entstanden ist.

§ 7 Geltungsdauer

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Berlin, den 24.11.2012



Dr. Ulrich Nußbaum